

Sportgesellschaftsrecht? Sportgesellschaftsrecht!

Prof. Dr. Alexander Scheuch/Wiss. Mit. Benedikt Fischer, Bonn*

Das Ende des Katar-Sponsorings beim FC Bayern? Eine Frage der vereinsrechtlichen Zuständigkeit. Die jüngsten Querelen in der Führungsetage des VfB Stuttgart? Im Wesentlichen Ausfluss der aktienrechtlichen Vorschriften zum Aufsichtsrat. Und der Dauer-Machtkampf bei Hannover 96? Zuletzt ausgetragen auf dem Gebiet des GmbH-Beschlussmängelrechts. Anhand dieser und anderer Beispiele aus dem Profifußball illustriert der Beitrag, welche Rolle das Gesellschaftsrecht für den Berufssport hat. Zugleich wird – gewissermaßen unter umgekehrtem Blickwinkel – untersucht, inwieweit der Sport ein Sondergebiet des Gesellschaftsrechts prägt.

A. Gibt es Sportgesellschaftsrecht?

Im angloamerikanischen Rechtskreis kursiert eine Anekdote zum „Law of the Horse“:¹ Ein fiktives Buch zum Pferderecht behandelt detailliert das Pferdevertrags-, Pferdeinhaberschafts-, Pferdedelikts- und Pferdeprozessrecht. Bei Lichte betrachtet, so die Pointe, geht es dabei allerdings stets nur um allgemeine Rechtsfragen und nicht um ein eigenständiges Rechtsgebiet. Der Verdacht liegt nahe, dass es sich mit dem Sportgesellschaftsrecht ähnlich verhalten könnte – auch wenn es mittlerweile zumindest einen eigenen Fachanwaltstitel für das (gesamte) Sportrecht gibt.² Doch lassen sich zumindest Besonderheiten identifizieren, die das Gesellschaftsrecht im Kontext des Sports prägen? Unser Beitrag geht dieser Frage nach. Wir blicken dazu exemplarisch auf den Lieblingssport der Deutschen, den Fußball. Dafür stellen wir kurz die einschlägigen Grundlagen dar (B). Im Anschluss begeben wir uns auf einen gesellschaftsrechtlichen Streifzug durch Fußballdeutschland und blicken auf einzelne Fallbeispiele (C). Die Schlussbetrachtung (D) versucht, die eingangs gestellte Frage zu beantworten.

B. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen im Fußball

I. Verbandsrechtliche Dimension (insb. Pyramidenstruktur)

In Deutschland, aber auch international ist der Sport nach dem Ein-Platz-Prinzip und in Pyramidenform organisiert. Kurz gesagt gibt es für die allermeisten Sportarten genau einen – als Verein organisierten – Weltverband, der die Sportregeln und Teilnahmebedingungen für die jeweiligen Wettbewerbe festlegt.³ Die Mitglieder dieses Verbands sind, sofern eine weitere (z. B. nationale) Ebene besteht, erneut als Verein organisierte Verbände. Erst auf der untersten Ebene (z. B. noch nach Regional- bzw. Landesverbänden) finden sich als Mitglieder die eigentlichen Sportvereine, die in Deutschland das Rückgrat des Breitensports bilden.⁴ Pro Sportart ist dabei – Stichwort Ein-Platz-Prinzip – sowohl fachlich als auch geografisch jeweils nur ein einziger Verband zuständig.⁵ Die vom Dachverband ausgestalteten sportlichen Regeln erlangen dabei regelmäßig durch folgende Kombination Geltung: Sie werden zum einen in den Satzungen und Nebenordnungen der jeweiligen Verbände verankert. Zum anderen geben die Verbände und Vereine entsprechende rechtsgeschäftliche Unterwerfungserklärungen ab.⁶

So stellt sich die Struktur auch im Fußball dar: An der Spitze der Verbandspyramide steht die *Fédération Internationale de Football Association* (FIFA). Die FIFA nimmt grundsätzlich nur einen Verband pro Nation als Mitglied auf. Als ein solcher Nationalverband nimmt der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) die in seiner Satzung anerkannten Regionalverbände als Mitglieder auf, die wiederum in ihrem Bereich Exklusivität genießen. Die Regionalverbände nehmen ihrerseits nur die ihrer Region zugeordneten Landesverbände auf, deren Mitglieder die im Verbandsgebiet tätigen Fußballvereine sind.

* Der Autor Scheuch ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Zivilprozessrecht an der Universität Bonn; der Autor Fischer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Alle im Folgenden zitierten Internetfundstellen wurden zuletzt am 7.8.2024 abgerufen.

¹ Darstellung angelehnt an Fleischer, NZG 2022, 1371; s. zum Ursprung dieser Anekdote Easterbrook, University of Chicago Legal Forum 1996, 207.

² § 14q FAO; eingehend Summerer, SpuRt 2019, 22.

³ Vgl. Schneider, in: Jakob/Orth/Stopper (Hrsg.), VereinsR-HdB, 2021, § 2 Rn. 143 f.

⁴ Vgl. Baumann, in: Baumann/Sikora (Hrsg.), VereinsR-HdB, 3. Aufl. 2022, § 1 Rn. 1 ff.

⁵ Summerer, in: Hamm (Hrsg.), BeckRA-HdB, 12. Aufl. 2022, § 51 Rn. 6 f.

⁶ Eingehend Schneider, (Fn. 3), Rn. 148 ff., 157 ff.; Walker, NZG 2017, 1241 (1243); Summerer, (Fn. 5), Rn. 18.

II. Kapitalgesellschaftsrechtliche Dimension (insb. Auswirkungen der 50+1-Regel)

Das Gesellschaftsrecht spielt im Sport allerdings nicht nur in Gestalt des Verbandsrechts eine Rolle. Wenn wie im Profifußball jährlich Milliardenumsätze erwirtschaftet werden,⁷ liegt es nahe, sich einer Kapitalgesellschaft zu bedienen. Durch schlankere Entscheidungsstrukturen ist eine Professionalisierung der Geschäftsführung möglich. Ferner können externes Beteiligungskapital beschafft und der Gemeinnützigkeits- und Vereinsstatus des Stammvereins abgesichert werden.⁸

Im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Profiabteilung in eine Kapitalgesellschaft ist die in den Statuten des DFB und der Deutschen Fußball-Liga (DFL) niedergeschriebene „50+1“-Regel von Relevanz. Diese soll den Erhalt eines vereinsgeprägten Wettbewerbs sichern.⁹ Zum Spielbetrieb der drei obersten Spielklassen (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga) können neben rechtlich unabhängigen eingetragenen Vereinen nur solche Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA)¹⁰ zugelassen werden, an denen ein Stammverein mehrheitlich beteiligt ist.¹¹ Eine Ausnahme gilt nur für Bayer Leverkusen und den VfL Wolfsburg, deren Fußball-GmbH zu 100 % dem Bayer- bzw. Volkswagen-Konzern zugehörig sind und die dabei von einer (mittlerweile abgeschafften) Ausnahme für „Werksklubs“ profitieren.¹²

C. Gesellschaftsrechtliche Problemkreise im Fußball

Spannende Rechtsfragen zur Organisation des Profifußballs ergeben sich vor allem aus der Wahlmöglichkeit zwischen der traditionellen Rechtsform des Vereins und der einer Kapitalgesellschaft sowie aus den insoweit zu beachtenden Vorgaben der „50+1“-Regel.

I. Vereinsklassenabgrenzung – Bayern und Mainz 05 löschen?

Zu Anfang steht die Problematik, inwieweit ein eingetragener Verein überhaupt die richtige Rechtsform für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens im Ausmaß eines Profiklubs sein kann. Angesprochen ist damit die Vereinsklassenabgrenzung als klassische Streitfrage des Gesellschaftsrechts.¹³ Das Gesetz kennt den nicht wirtschaftlichen Idealverein, § 21 BGB, und den wirtschaftlichen Verein, § 22 BGB. Ersterer erlangt seinen Vereinsstatus mit der Eintragung im Vereinsregister, auf die grundsätzlich ein Anspruch besteht. Letzterer bedarf einer staatlichen Konzession, die nur subsidiär zu erteilen ist.¹⁴ Für die Abgrenzung zwischen beiden Formen ist grundsätzlich anerkannt, dass auch für einen Idealverein eine gewisse wirtschaftliche Tätigkeit notwendig sein kann. Rein wirtschaftliche Zwecke sollen durch Idealvereine jedoch nicht verfolgt werden. Dafür stehen nämlich insbesondere in Gestalt von AG, GmbH und Genossenschaft andere juristische Personen zur Verfügung. Die dort einschlägigen Gläubigerschutzvorschriften drohen unterlaufen zu werden, wenn man stets alternativ die Rechtsform des e. V. wählen könnte, die kein Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsregime kennt.¹⁵

Vor diesem Hintergrund ist ein Idealverein, der über das erlaubte Maß hinaus wirtschaftlich tätig wird, an sich als wirtschaftlicher Verein ohne Konzession anzusehen. Man spricht von einer Rechtsformverfehlung; dem Verein droht von Amts wegen die Löschung aus dem Vereinsregister nach § 395 FamFG.¹⁶ Mit dieser Löschung wird der Verein zum nicht eingetragenen Verein¹⁷ und gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 BGB fände grundsätzlich OHG-Recht Anwendung.¹⁸ Für Fußballklubs wären die praktischen Konsequenzen enorm. Es drohen der Lizenzentzug¹⁹ und die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder gemäß § 126 HGB.²⁰ Für die Klubs besteht deshalb ein überragendes Interesse, den Status als Idealverein nicht zu gefährden. Wie groß die Gefahr ist, hängt davon ab, ob die Profiabteilung auf eine Kapitalgesellschaft ausgliedert wurde.

⁷ Vgl. DFL-Wirtschaftsreport von 2024, https://media.dfl.de/sites/2/2024/03/3XMcqMwrz_DFL_Wirtschaftsreport_2024_DE.pdf.

⁸ Eingehend *Stopper/Schneider*, in: Jakob/Orth/Stopper (Hrsg.), *VereinsR-HdB*, 2021, § 2 Rn. 571 ff.

⁹ Vgl. *BKartA*, PM v. 31.5.2021, https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31_05_2021_50plus1.html, und <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bkarta-50-1-verfahren-dfl-zusagenangebot-soll-verbindlich-werden>; *Summerer*, *SpuRt* 2009, 234 (237); *Burghardt*, *SpuRt* 2013, 142; *Scheuch*, *JZ* 2024, 354 (359); eingehend zum Streit um den Zweck der 50+1-Regel *Heermann*, *Verbandsautonomie im Sport*, 2022, S. 683 ff.

¹⁰ Überblick der Gestaltungsmöglichkeiten bei *Stopper/Schneider*, (Fn. 8), Rn. 598.

¹¹ S. § 8 Abs. 3 DFL-Satzung; s. §§ 6, 9 Nr. 1 Statut 3. Liga.

¹² Eingehend *Schütz*, *SpoPrax* 2023, 137 (142 f.).

¹³ Eingehend etwa *Weitemeyer/Bornemann*, *npoR* 2020, 99; spezifisch zum Profifußball *Jansen*, *Die objektiv dienende Funktion der Fußball-Lizenzspielerabteilung*, 2023.

¹⁴ *Leuschner*, in: *MüKo-BGB*, 9. Aufl. 2021, § 22 Rn. 2 f.; *Schöpflin*, in: *Hau/Poseck* (Hrsg.), *BeckOK-BGB*, 71. Ed. 01.08.2024, § 22 Rn. 1 f.

¹⁵ Nach h.M. ist der Gläubigerschutz Telos der Vereinsklassenabgrenzung. *Leuschner*, (Fn. 14), Rn. 6 ff.; *Gößl*, in: *Baumann/Sikora* (Hrsg.), *VereinsR-HdB*, 3. Aufl. 2022, § 6 Rn. 11; *Schneider*, (Fn. 3), § 6 Rn. 119 ff.

¹⁶ *Gößl*, (Fn. 15), Rn. 13, 16 ff.; *Otto*, in: *Hahne/Schlögel/Schlünder* (Hrsg.), *BeckOK-FamFG*, 71. Ed. 01.08.2024, § 395 Rn. 17; s. zur Rechtsformverfehlung *Leuschner*, (Fn. 14), Rn. 112 ff.

¹⁷ S. statt vieler *Sauter/Schweyer/Waldner*, *Der eingetragene Verein*, 21. Aufl. 2021, Rn. 450.

¹⁸ *Schöpflin*, (Fn. 14), § 54 Rn. 8 f.

¹⁹ Vgl. § 10 Abs. 2 lit. a DFL-LO.

²⁰ Allg. *Schöpflin*, (Fn. 14), § 54 Rn. 11.

Für Klubs, die ihre Profimannschaft direkt durch den Verein betreiben, stellt sich die Frage nach der zulässigen wirtschaftlichen Betätigung unmittelbar. Wichtig ist insofern die Kita-Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2015.²¹ Danach ist die wirtschaftliche Tätigkeit eines Idealvereins zulässig, wenn ein ideeller Zweck final damit verknüpft ist.²² Maßgebliches Indiz soll der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins gemäß §§ 51 ff. AO sein.²³ Denn durch das in § 55 AO enthaltene Gewinnausschüttungsverbot werde dem Gläubigerschutz auch bei Wahl eines Idealvereins entsprochen.²⁴ Für direkt durch Vereine betriebene Profifußballmannschaften liegt nach diesen Maßstäben im Ausgangspunkt eine ideelle Zweckverfolgung vor: Sie sind in der Regel gemeinnützig und ein Gewinnausschüttungsanspruch ist nicht vorgesehen.²⁵ Trotzdem gibt es Zweifel, ob nicht mit Blick auf den Gläubigerschutz von einer Rechtsformverfehlung auszugehen ist. So bringe der Wettbewerb in den Profiligen hohe finanzielle Risiken mit sich und erfordere enorme Investitionen in Spielstätten und Spieler, wofür oftmals erhebliche Schuldenquoten in Kauf genommen würden.²⁶ Dem lässt sich allerdings entgegenhalten, dass die Wirtschaftskraft zumindest im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens geprüft wird.²⁷ Bezweifelt wird ferner, ob die Fußballklubs dem vom BGH aufgestellten Finalitätsgebot Rechnung tragen: Die Profiabteilungen seien als Selbstzweckbetrieb auf sportlichen Erfolg und nicht auf die Förderung des Breitensports ausgerichtet.²⁸ Ob ein Klub die Lizenzspielerabteilung unmittelbar selbst betreiben darf, ist somit durchaus zweifelhaft. Dass das damit einhergehende Risiko nicht bloß graue Theorie ist, hat das – letztlich im Sande verlaufene – Verfahren um eine etwaige Rechtsformverfehlung des 1. FSV Mainz 05 e. V. gezeigt.²⁹

Haben Klubs ihre Profiabteilung auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert, stellt sich die Frage, ob die wirtschaftliche Tätigkeit der Kapitalgesellschaft mittelbar als eine solche des Idealvereins gilt. Das wird ganz überwiegend verneint: Nach dem ADAC-Urteil des BGH aus dem Jahr 1982 muss ein Idealverein sich die wirtschaftliche Tätigkeit einer Tochtergesellschaft nicht als eigene wirtschaftliche Tätigkeit zurechnen lassen. Die Begründung leuchtet ein: Die Gläubiger werden durch die für die Kapitalgesell-

schaft geltenden Vorschriften ausreichend geschützt.³⁰ Von diesem Grundsatz ist der BGH wohl weder durch die Kolpingwerk-Entscheidung von 2007³¹ noch durch die Kita-Rechtsprechung abgewichen.³² Auch das AG München hat die Registerlöschung des FC Bayern München e. V., der die Profiabteilung in eine AG ausgegliedert hat, abgelehnt.³³ Die Ausgliederung der Profiabteilung auf eine Kapitalgesellschaft verträgt sich demnach weitgehend rechtsicher mit dem Status als Idealverein. Wohl auch deshalb haben sich die meisten Klubs der Profiligen für diese Lösung entschieden.³⁴

II. Faneinfluss auf die Profiabteilung – Weg mit dem Katar-Sponsoring?

Nicht selten herrscht in Fankreisen der Wunsch, Einfluss auf die Geschicke der Profiabteilung zu nehmen. Im Fokus stehen vor allem grundlegende Richtungsentscheidungen und fankulturelle Fragen. Schlagzeilen gemacht hat zum Beispiel der auf der Mitgliederversammlung des FC Bayern München e. V. im Jahr 2021 gestellte „Katar-Antrag“. Der Vereinsvorstand sollte angewiesen werden, mithilfe der Gesellschafterstellung des Vereins in der Profi-AG darauf hinzuwirken, wirtschaftliche Verflechtungen mit dem Emirat Katar nicht fortzuführen.³⁵

Auf Basis der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB könnten Fans, sofern sie Vereinsmitglieder geworden sind, an sich maßgeblichen Einfluss auf die Profiabteilungen ausüben. Schließlich ist die Mitgliederversammlung das höchste, allzuständige Organ des Vereins.³⁶ Betreibt dieser die Profiabteilung selbst, könnten die Fans unmittelbar einwirken, indem sie den Vereinsvorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Geschäftsführungsfragen anweisen.³⁷ Ist die Profiabteilung – wie im Beispiel des FC Bayern – ausgegliedert, bestünde zumindest ein mittelbarer Einfluss. Die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsvorstand Weisungen dazu erteilen, wie dieser die Gesellschafterrechte des Vereins in der Profikapitalgesellschaft wahrnehmen soll. Soweit die Theorie – in der Praxis setzen Satzungsregeln dem Mitgliedereinfluss sowohl auf Ebene des Vereins (dazu im Folgenden) als auch auf Ebene der Kapitalgesellschaft (s. dazu noch unter 3. und 4.) Schranken.

Im Verein besteht eine erste erhebliche Hürde darin, mögliche Weisungen überhaupt auf die Tagesordnung der Mit-

²¹ BGHZ 215, 69.

²² BGHZ 215, 69, Rn. 19 ff., 28 ff.

²³ BGHZ 215, 69, Rn. 22 f.

²⁴ Vgl. BGHZ 215, 69, Rn. 25, 31 ff.; vgl. zu diesem Befund *Stöber/Otto*, VereinsR-HdB, 13. Aufl. 2024, Rn. 94.

²⁵ *Jansen*, SpuRt 2024, 164 (166); vgl. *Leuschner*, (Fn. 14), Rn. 75.

²⁶ *Leuschner*, npoR 2016, 99 (103); *ders.*, (Fn. 14), Rn. 75; vgl. auch *Ewerding/Feil/Monke/Schmitz*, npoR 2019, 185 (189 f.); krit. ferner *Weitemeyer/Bornemann*, (Fn. 13), 105.

²⁷ Vgl. *Fahlteich*, Der Idealverein als Rechtsform für professionelle Sportunternehmungen, 2023, S. 155 ff., 257 ff.

²⁸ *Fein*, ZStV 2017, 48 (53 f.); *Segna*, ZIP 2017, 1881 (1887); *Leuschner*, NJW 2017, 1919 (1923 f.).

²⁹ S. dazu *Schneider*, (Fn. 3), § 6 Rn. 128; vgl. zum Scheitern des Verfahrens *Ewerding/Feil/Monke/Schmitz*, (Fn. 26), 189.

³⁰ BGHZ 85, 84 (88 ff.).

³¹ BGHZ 175, 12.

³² So *Wöstmann*, npoR 2018, 195 (201).

³³ Eingehend dazu *Leuschner*, NZG 2017, 16.

³⁴ *Scheuch*, in: Lentze/Stopper (Hrsg.), Hdb-FußballR, Kap. 9 Rn. 1 (im Erscheinen).

³⁵ Antragswortlaut abrufbar unter: <http://katar-antrag.de>.

³⁶ Vgl. *Schneider*, (Fn. 3), Rn. 225 ff.

³⁷ Allg. *Heidel/Lochner*, in: Heidel/Hübstege/Mansel/Noack (Hrsg.), NK-BGB, 4. Aufl. 2021, § 27 Rn. 17; *Schöpflin*, (Fn. 14), § 27 Rn. 20.

gliederversammlung zu hieven. Die Tagesordnung legt nämlich grundsätzlich der Vorstand als Einberufungsorgan fest; Vorschläge von Mitgliedern muss er dabei nicht berücksichtigen, sofern die Satzung nicht ausnahmsweise etwas anderes vorsieht.³⁸ Einen gewissen Ausweg bietet auf den ersten Blick § 37 BGB. Dieser ermöglicht es einer Mitgliederminorität, eine Mitgliederversammlung zu erzwingen. In Analogie dazu wird es ebenfalls für denkbar gehalten, dass die Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnung erwirken können.³⁹ Schon § 37 Abs. 1 BGB verlangt allerdings ein Quorum von zehn Prozent der Vereinsmitglieder; nach h. M. kann die Satzung dies gar noch erhöhen.⁴⁰ In Anbetracht der hohen Mitgliederzahlen der meisten Profifußballvereine – beim FC Bayern München z. B. rund 360.000⁴¹ – ist es von vornherein unrealistisch, dieses Quorum zu erreichen.⁴² Viele Profifußballvereine gestatten in ihren Satzungen zwar unter abweichenden Bedingungen Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung. Auch insoweit bestehen aber oft erhebliche Schwellen bzw. wird die Aufnahme auf die Tagesordnung letztlich doch ins pflichtgemäße Ermessen des Vorstands gestellt.⁴³

Wer Mitstreiter für einen Minderheitsantrag finden und (später) eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung zustande bringen möchte, steht zudem vor einer weiteren Herausforderung: Es bedarf nahezu zwangsläufig der vorherigen Kommunikation mit den übrigen Stimmberechtigten.⁴⁴ Doch wie gelangt man an deren Kontaktdaten? Die Gerichtspraxis kommt Vereinsmitgliedern insoweit stark entgegen. Sie spricht den Initiatoren regelmäßig ein berechtigtes Interesse auf Übermittlung der Kontaktadressen der übrigen Mitglieder zu.⁴⁵ So wurde etwa Mitgliedern von Hannover 96 e. V. ein Auskunftsanspruch zugebilligt, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu initiieren.⁴⁶

Doch selbst wenn es Fans gelingt, einen entsprechenden Beschlussgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen und Mehrheiten zu organisieren, ist einer Einwirkung auf die Profiabteilung häufig ein Riegel vorgeschoben. Die Satzung kann nämlich das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung generell oder zumindest betreffend die Profiabteilung abbedingen.⁴⁷ Letzteres stand auch dem Katar-Antrag auf der Mitgliederversammlung des FC

Bayern entgegen. Nach der Vereinssatzung war in Sachen Profiabteilung ausschließlich der Vorstand zuständig. Die Satzung machte somit hinreichend deutlich, dass der Mitgliederversammlung in diesem Bereich keine Kompetenz zukommen sollte; deshalb war auch eine entsprechende Weisung nicht möglich und der Antrag wurde zu Recht nicht auf die Tagesordnung gesetzt.⁴⁸ Ähnlich stellt sich die Lage für die meisten anderen Profifußballvereine dar. Deren Satzungen enthalten zwar zumeist keine ausdrückliche Regelung zur Entscheidungskompetenz der Mitgliederversammlung für die Profiabteilung.⁴⁹ Häufig lassen sich in den Satzungen jedoch für eine Auslegung relevante Indizien finden, die gegen eine Weisungsmöglichkeit sprechen.⁵⁰ Die Fans können dann über das Vereinsrecht nicht beeinflussen, wie die Profiabteilung geführt wird.

III. Vereinseinfluss in der AG – Zoff im Ländle

Grenzen für den Einfluss auf die Profiabteilung bestehen nicht nur für die Mitglieder des Stammvereins, sondern im Einzelfall sogar für dessen Vorstand. Das zeigt sich besonders deutlich, wenn für den Profibereich die Rechtsform einer AG gewählt wurde. Nach § 76 Abs. 1 AktG führt nämlich der Vorstand einer AG deren Geschäfte eigenständig und ist dabei insbesondere nicht an Weisungen der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats gebunden.⁵¹ Aktionäre können daher kaum unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen. Der wesentliche Einfluss ist vielmehr ein personeller: Auf der Hauptversammlung können die Aktionäre die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmen, der wiederum den Vorstand bestellt, abberuft und überwacht, §§ 84, 111 AktG.

Dieser Einfluss auf den Aufsichtsrat führte zuletzt beim VfB Stuttgart zu weitreichenden Kontroversen. Der Stammverein hält in Stuttgart mehr als drei Viertel der Aktien an der AG, auf die die Profiabteilung ausgegliedert wurde. Im Rahmen der Ausgliederung war den Mitgliedern das Versprechen gegeben worden, der Vereinspräsident werde stets die Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden in der AG innehaben. Vereinspräsident *Claus Vogt* wurde jedoch im März 2024 im Zuge interner Machtkämpfe und des Einstiegs der Porsche AG als Investor als Aufsichtsratsvorsitzender der AG abgewählt.⁵² Viele Fans reagierten empört auf dieses als Wortbruch empfundene Vorgehen. Nicht zuletzt *Vogt* selbst zog die Vereinbarkeit mit der „50+1“-Regel in Zweifel.⁵³

³⁸ Scheuch, in: Schimke/Dauernheim/Schiffbauer (Hrsg.), Reichert-VereinsR, Kap. 4 Rn. 651, 688, 690.

³⁹ OLG Hamm, MDR 1973, 929; Schöpflin, (Fn. 14), § 37 Rn. 2.

⁴⁰ Scheuch, (Fn. 38), Rn. 602 m.w.N.

⁴¹ <https://fcbayern.com/de/fans/mitglied-werden>.

⁴² Vgl. Leuschner, npoR 2023, 163 (166).

⁴³ Überblick bei Scheuch, (Fn. 34), Rn. 110; vgl. Leuschner, (Fn. 42), 168.

⁴⁴ Vgl. BGH, SpuRt 2012, 113 Rn. 12 f.; OLG Hamm, NZG 2024, 120 Rn. 31; Krüger/Saberzadeh, npoR 2019, 261 (262).

⁴⁵ BGH, SpuRt 2012, 113 Rn. 3 ff.; BGH, NZG 2013, 789 Rn. 16; OLG Hamm, NZG 2024, 120 Rn. 21.

⁴⁶ AG Hannover, SpuRt 2019, 179 (180); krit. Lambertz, SpuRt 2019, 181.

⁴⁷ Allg. Schöpflin, (Fn. 14), § 32 Rn. 7; Analyse einzelner Satzungen bei Leuschner, (Fn. 42), 166 ff.

⁴⁸ LG München, NZG 2022, 371 Rn. 2 ff.; Leuschner, (Fn. 42), 166; a. A. Ott, SpoPrax 2022, 463 (466).

⁴⁹ Anders etwa § 12.3.1 der Satzung des SC Freiburg e. V.

⁵⁰ Leuschner, (Fn. 42), 166 ff.

⁵¹ Koch, AktG, 18. Aufl. 2024, § 76 Rn. 60.

⁵² <https://www.swr.de/sport/fussball/vfb-stuttgart/was-bedeutet-der-wechsel-von-vogt-zu-goenner-im-aufsichtsrat-100.html>.

⁵³ <https://www.kicker.de/praesident-vogt-bricht-sein-schweigen-die-einmischung-des-kapitals-geht-beim-vfb-zu-weit-1005421/artikel>.

Gesellschaftsrechtlich betrachtet war das Versprechen, Vereinspräsidentschaft und Aufsichtsratsvorsitz zu koppeln, jedoch von vornherein als *nullum* anzusehen. Gemäß § 107 Abs. 1 AktG ist der Aufsichtsratsvorsitzende aus der Mitte des Aufsichtsrats zu wählen. Eine davon abweichende Festlegung wäre nicht einmal in der Satzung der AG zulässig.⁵⁴ Die Autonomie des Aufsichtsrats verträgt sich auch nicht mit einer andersartigen Einflussnahme auf Vereinsebene. Aus §§ 103 Abs. 3 S. 1, 111 Abs. 6 AktG geht der höchstpersönliche Charakter der Amtsausübung hervor. Danach sind die Mitglieder des Aufsichtsrats weder an Weisungen noch an die Interessen ihrer Wähler, sondern nur an das Unternehmensinteresse gebunden.⁵⁵ Möchte der Stuttgarter Stammverein den Aufsichtsrat beeinflussen, bleibt ihm somit nur der Rückgriff auf seine Personalkompetenz. Nach § 103 Abs. 1 S. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder durch die AG-Hauptversammlung jederzeit nach freiem Ermessen abberufen werden.⁵⁶ Die nach § 103 Abs. 1 S. 2 AktG erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit würde der Verein erreichen und könnte sodann neue Aufsichtsratsmitglieder wählen (§ 101 Abs. 1 AktG). Nach der Stuttgarter AG-Satzung kann der Verein gar zwei Aufsichtsratsmitglieder – ohne Zwischenschaltung der Hauptversammlung – frei bestimmen („entsenden“). Wenn der Verein gegenüber den übrigen Aktionären Mercedes und Porsche bestimmte Zusagen zur Aufsichtsratsbesetzung gemacht haben sollte,⁵⁷ würden diese keine Wirkung im Außenverhältnis entfalten.⁵⁸ Ein Verstoß gegen die „50+1“-Regel liegt damit fern. Rechtlich betrachtet hat der Stammverein weiterhin die volle Kontrolle über den Aufsichtsrat der AG.

Nur als Randnotiz: Der Machtkampf in Stuttgart bot für gesellschaftsrechtlich Interessierte zahlreiche weitere „Schmankerl“. Auf diese kann hier lediglich verwiesen werden.⁵⁹

IV. Vereinseinfluss in der GmbH – Kind(i)sche Konflikte in Hannover

Der gesetzlichen Konzeption nach deutlich größer als bei der AG ist der Gesellschaftereinfluss bei einer GmbH als

Trägerin der Profiabteilung: Der Gesellschafterversammlung kommt als oberstes Gesellschaftsorgan grundsätzlich eine Allzuständigkeit zu. Sie kann insbesondere den Geschäftsführern Weisungen erteilen, § 37 Abs. 1 GmbH.⁶⁰ Vergleichbares gilt für die KGaA, wenn diese – wie in den Profiligen üblich – als GmbH & Co. KGaA konzipiert ist. Der „50+1“-Regel zufolge muss die als Komplementärin fungierende GmbH eine 100-prozentige Vereinstochter sein und ihr muss die gesetzlich vorgesehene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung der KGaA uneingeschränkt zustehen. Dem Stammverein vermittelt die Stellung als Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH unter diesen Bedingungen einen mit dem GmbH-Modell vergleichbaren Einfluss auf die Geschäftsführung der Profiabteilung.⁶¹

Trotz alledem können den Einflussmöglichkeiten im Einzelfall Grenzen gesetzt sein. Weil das GmbH-Recht gemäß § 45 Abs. 2 GmbHG weitgehend satzungsd dispositiv ist, besteht ein großer Gestaltungsspielraum. Wie weit solche Beschränkungen möglich sind, zeigt vor allem das Beispiel von Hannover 96. Dort hat der Stammverein die Profiabteilung auf eine GmbH & Co. KGaA ausgegliedert. Rund um den Unternehmer *Martin Kind* gibt es allerdings eine einflussreiche Investorenriege, deren finanzielle Unterstützung für den Klub elementar war.⁶² Der Einfluss ist dabei nicht nur faktischer Natur. Vielmehr existiert zum einen ein Stimmbindungsvertrag,⁶³ der der Investorenseite unter gewissen Umständen einen einklagbaren schuldrechtlichen Anspruch darauf verschafft, dass der Stammverein sein Stimmrecht in der GmbH auf eine bestimmte Art und Weise ausüben muss.⁶⁴ Zum anderen war *Kind* zum Geschäftsführer der Komplementär-GmbH bestellt und die Zuständigkeit für Bestellung und Abberufung, die nach § 46 Nr. 5 GmbHG eigentlich beim Verein als Alleingesellschafter lag,⁶⁵ per Satzung abweichend zugeordnet worden. Die Kompetenz ist einem (fakultativ geschaffenen) Aufsichtsrat zugewiesen. Dieser ist nur zur Hälfte mit Vertretern des Vereins, zur anderen Hälfte mit *Kind* nahestehenden Personen besetzt. Nach diesem Modell konnte gegen den Willen der jeweils anderen Seite weder ein Geschäftsführer bestellt noch abberufen werden.⁶⁶ Dies wiederum drohte dem Stammverein eine entscheidende Reaktionsmöglichkeit für den Fall zu nehmen, dass *Kind* sich nicht an – grundsätzlich weiterhin mögliche – Weisungen des Vereins als Alleingesellschafter hielt.

⁵⁴ *Spindler/Walla*, in: *Spindler/Stilz* (Hrsg.), Beck-OGK AktG, Stand 1.6.2024, § 107 Rn. 21; *Habersack*, in: *Goette/Habersack* (Hrsg.), MüKo-AktG, 6. Aufl. 2023, § 107 Rn. 21.

⁵⁵ *Habersack*, (Fn. 54), vor § 95 Rn. 17, § 111 Rn. 162.

⁵⁶ Ganz h.M., s. nur *Spindler*, in: *Spindler/Stilz* (Hrsg.), Beck-OGK AktG, Stand 1.10.2023, § 103 Rn. 6 m. w. N.

⁵⁷ Dies andeutend <https://www.kicker.de/praesident-vogt-bricht-sein-schweigen-die-einmischung-des-kapitals-geht-beim-vfb-zu-weit-1005421/artikel>.

⁵⁸ Allg. *Koch*, (Fn. 51), § 133 Rn. 26, 29.

⁵⁹ S. z. B. <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/claus-vogt-soll-verein-fliegen-machtkampf-beim-vfb-stuttgart-eskaliert/>; <https://www.swr.de/sport/fussball/vfb-stuttgart/die-folgen-des-riethmueller-ruecktritts-beim-vfb-stuttgart-100.html>; <https://www.sportschau.de/regional/swr/swr-das-ende-fuer-praesident-vogt-das-wichtigste-zur-mitgliederversammlung-des-vfb-100.html>.

⁶⁰ S. statt vieler *Schindler*, in: *Ziemons/Jaeger/Pöschke*, BeckOK-GmbHG, 60. Ed. 1.8.2023, § 46 Rn. 131 f.

⁶¹ Vgl. *Stopper/Schneider*, (Fn. 8), Rn. 632.

⁶² Vgl. <https://www.ndr.de/sport/fussball/Martin-Kind-Der-ewig-streitbare-Fussballfunktionaer,hannover18378.html>.

⁶³ Überblick zum Hannoveraner Modell bei *Leuschner/Enneking*, ZIP 2024, 1229 (1230).

⁶⁴ Allg. dazu *Drescher*, in: MüKo-GmbHG, 4. Aufl. 2023, § 47 Rn. 254 f.

⁶⁵ Vgl. dazu *Hüffer/Schäfer*, in: *Habersack/Casper/Löbbe* (Hrsg.), GmbHG Großkommentar, 3. Aufl. 2020 § 46 Rn. 59.

⁶⁶ *LG Hannover*, NZG 2023, 68, Rn. 41; *Werner*, NZG 2023, 64 (65).

Die Besonderheiten des Hannoveraner Konstrukts gerieten im Dezember 2023 in den Fokus einer breiteren Öffentlichkeit. Auf Ebene der DFL sollten die Bundesliga-Klubs über den Einstieg eines Investors entscheiden. Für den entsprechenden Beschluss der DFL-Mitgliederversammlung wurde eine Zwei-Drittel-Mehrheit als erforderlich angesehen. Diese wurde mit 24 Ja-Stimmen gegenüber zwölf als Ablehnung zu wertenden Stimmen⁶⁷ denkbar knapp erreicht. Allerdings stand aufgrund früherer Äußerungen der konkrete Verdacht im Raum, *Kind* könnte als Vertreter der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA in der geheimen Abstimmung entgegen der Weisung des Stammvereins mit „Ja“ gestimmt haben. Eine Weisung des GmbH-Alleingesellschafters an den Geschäftsführer wirkt sich zwar grundsätzlich nicht auf das Außenverhältnis zwischen Geschäftsführer und Dritten aus. Weil im vorliegenden Fall aber die Weisung im Vorfeld der Abstimmung publik gemacht worden war, spricht viel dafür, eine weisungswidrig abgegebene Stimme *Kinds* nach den Grundsätzen zum Missbrauch der Vertretungsmacht nicht mitzuzählen; dass das Stimmverhalten *Kinds* durch das Abstimmungsformat nicht ersichtlich war, steht dem nicht entgegen, wenn man der DFL vorwirft, sich durch das gewählte Abstimmungsprozedere bewusst „blind“ gemacht zu haben.⁶⁸ Ginge man dann von der Ungültigkeit der Stimme aus, wäre die Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht worden.⁶⁹

Alle vorstehenden Überlegungen setzen freilich voraus, dass zumindest im Nachhinein sicher festzustellen war, dass *Kind* mit „Ja“ gestimmt hatte. Der Hannoveraner Stammverein verlangte daher als GmbH-Gesellschafter nach § 51a GmbHG von *Kind* als Geschäftsführer Auskunft über dessen Stimmverhalten. Im Februar 2024 entschied jedoch das LG Hannover, dass *Kind* die Auskunft zu Recht verweigert habe. In der geheimen Abstimmung auf DFL-Ebene sei eine Geheimhaltungsabrede zu sehen.⁷⁰ Ferner sei die Auskunftserteilung unzumutbar, da mit Bekanntwerden der Stimmabgabe das faktische Scheitern des Investorendeals drohe und dem Klub deshalb mittelbar finanzielle Mittel entgehen würden.⁷¹ Diese Argumentation ist verfehlt. Zum einen steht es den Abstimmenden auch nach einer geheimen Abstimmung grundsätzlich frei, ihr Stimmverhalten offen zu legen.⁷² Zum anderen war gänzlich spekulativ, inwiefern der Investorendeal für den Klub

überhaupt Vorteile mit sich bringen würde.⁷³ In praktischer Hinsicht blieb jedoch zu konstatieren, dass die Einflussmöglichkeiten des Stammvereins auf die Profiabteilung trotz seiner Alleingesellschafterstellung in der GmbH und entgegen der Intention der „50+1“-Regel stark begrenzt schienen.

Zu diesem Eindruck trug die niedersächsische Justiz auch in einem weiteren Verfahren bei. Im Sommer 2022 hatte der e. V. als GmbH-Alleingesellschafter beschlossen, *Kind* aus wichtigem Grund als Geschäftsführer abzurufen, weil ihm schon damals vorgeworfen worden war, Weisungen missachtet zu haben. *Kind* ging vor dem LG Hannover und dem OLG Celle erfolgreich gegen die Abberufung vor. Der Beschluss, so die Gerichte, sei nichtig, da er die Satzungsvorgaben durchbreche – und zwar nicht bloß punktuell, sondern „zustandsbegründend“, also dauerhaft.⁷⁴ Ferner verstoße die Kompetenzwidrigkeit des Beschlusses analog § 241 Nr. 3 AktG gegen tragende Strukturprinzipien des GmbH-Rechts und sei deshalb nichtig. Zudem liege ein Verstoß gegen den Stimmbindungsvertrag vor, was hier angesichts der besonderen Konstellation ausnahmsweise die Nichtigkeit des Beschlusses analog § 241 Nr. 4 AktG begründe.⁷⁵ Diese kritikwürdigen⁷⁶ Entscheidungen kassierte der BGH im Juli 2024. Er stellte fest, dass die Zuständigkeit fakultativer Satzungsorgane – wie die Personalkompetenz des Hannoveraner Aufsichtsrats – nicht zu den Strukturprinzipien der GmbH gehöre und die Missachtung der nur schuldrechtlich wirkenden Stimmbindung nicht die Sittenwidrigkeit des Beschlusses begründe.⁷⁷ Für das sonstige GmbH-Recht von höchster Bedeutung ist das Urteil ferner, weil sich ihm grundlegende Aussagen zur Satzungsdurchbrechung entnehmen lassen. Der BGH ließ die Tendenz erkennen, eine die Beschlussnichtigkeit begründende Satzungsdurchbrechung – anders als die bislang h.M. verstanden werden konnte – nicht schon in einem von der Satzung abweichenden Zustand zu erblicken.⁷⁸

Ob der Stammverein in Hannover nun wieder die Zügel in der Hand hält, steht mit dem BGH-Urteil noch nicht fest. Die Bestellung eines neuen Geschäftsführers obliegt zunächst wiederum dem paritätisch besetzten Aufsichtsrat. Zudem könnte die Investorensseite versuchen, unter Berufung auf den Stimmbindungsvertrag bestimmte Beschlüsse zu erwirken.

⁶⁷ S. zur Bewertung von Enthaltungen als Nein-Stimmen *Fischer/Hesse*, SpuRt 2024, 8 (9 f.); implizit auch *Leuschner/Enneking*, nPoR 2024, 198 (199); a. A. *Mock*, GmbHR 2024, 711, (712)..

⁶⁸ Eingehend *Fischer/Hesse*, (Fn. 67), 10 ff.

⁶⁹ Am Ende kam es darauf nicht mehr an: Das DFL-Präsidium entschloss sich infolge massiver Fanproteste im Februar 2024 dazu, den Investoreneinstieg nicht mehr weiter zu verfolgen, s. DFL, PM v. 21.2.2024, <https://www.dfl.de/de/aktuelles/praesidium-der-dfl-fuehrt-partnerprozess-nicht-weiter/>.

⁷⁰ *LG Hannover*, NZG 2024, 538, Rn. 24 f.; so i. Erg. wohl auch *Mock*, (Fn. 67).

⁷¹ *LG Hannover*, NZG 2024, 538, Rn. 26.

⁷² *Fischer/Hesse*, SpuRt 2024, 230 (231); *Leuschner/Enneking*, (Fn. 67).

⁷³ *Scheuch*, NZG 2024, 542 (543).

⁷⁴ *LG Hannover*, BeckRS 2022, 32703, Rn. 41 ff.

⁷⁵ *OLG Celle*, BeckRS 2023, 9872, Rn. 17 ff., 31 ff.

⁷⁶ S. *Leuschner/Enneking*, (Fn. 63).

⁷⁷ *BGH*, SpuRt 2024, 395, Rn. 15 ff., 31 ff.

⁷⁸ Vgl. *BGH*, SpuRt 2024, 395, Rn. 43 ff.; s. zu diesem Befund *Leuschner*, <https://www.verbandsrechtstag.de/aktuelles/27-7-2024-bgh-zu-hannover-96/>; *Scheuch*, SpuRt 2024, 400, 401.

D. Es gibt (so etwas wie) Sportgesellschaftsrecht!

Die vorstehend behandelten Beispiele zeigen: Der Sport wirft stellenweise ungewöhnliche, anderswo kaum auftretende gesellschaftsrechtliche Fragen auf. So erscheint im Kontext der Vereinsklassenabgrenzung denkbar, in der überragenden gesellschaftlichen Bedeutung des Profisports einen Gegenpol zu dessen wirtschaftlicher Dimension zu sehen.⁷⁹ Minderheitsrechte im Verein können angesichts der Größe von Profisportklubs faktisch ins Leere laufen. Das ist im Ausgangspunkt zwar ein Problem, das auch andere Großvereine betrifft. Doch haben wir es im Profisport mit einer besonders aktiven und heterogenen Mitgliederschaft (Stichwort: Fanszene) zu tun. Ferner scheinen sich besondere Probleme der Verhaltenssteuerung von Verantwortungsträgern aufzutun. Viele Themen und Entscheidungen sind emotional, nicht bloß wirtschaftlich aufgeladen. Vor diesem Hintergrund können Steuerungsmechanismen, die primär ökonomisch ausgestaltet sind, versagen. Das betrifft nicht zuletzt die Organhaftung. Schadensposten lassen sich, wie die oben betrachteten Beispiele – Abwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden, Zustimmung zum Investoreneinstieg auf Ligaebene – zeigen, häufig nur schwer identifizieren bzw. beziffern. Auch mag der Nachweis, dass ein bestimmtes Verhalten der Verantwortlichen zu sportlichen Nachteilen (insbesondere zu einem Abstieg) geführt hat, angesichts der Unvorhersehbarkeit sportlicher Entwicklungen besonders schlecht zu führen sein.⁸⁰

Zahlreiche sportgesellschaftsrechtliche Fragen sind zudem verbunden mit den durch die „50+1“-Regel verordneten Organisationsvorgaben (s. unter C III., aber auch C IV.). Hier treten die Verbände sozusagen als „Ergänzungsgesetzgeber“ für das Gesellschaftsrecht im Profisport auf. Nicht zuletzt trug die „50+1“-Regel wesentlich zur Renaissance der KGaA als Rechtsform in Deutschland bei.⁸¹ Ob die Regel auch in Zukunft gelten wird, ist indes offen. Das Bundeskartellamt prüft schon seit Längerem ihre Kartellrechtskonformität. Dieser stünde zwar die für das Sportkartellrecht wegweisende Entscheidung des EuGH in Sachen *Super League* nicht zwingend entgegen,⁸² doch wird die inkonsistente Handhabung der „50+1“-Regel mit Recht als Problem angesehen.⁸³ Neben den offiziellen Ausnahmen für die „WerksKlubs“ in Leverkusen und Wolfsburg betrifft dies insbesondere das unter III. 3. beschriebene Hannover-

aner Konstrukt sowie die ungewöhnliche Struktur von RB Leipzig.⁸⁴

Es bleibt zu konstatieren: Aktuell weist der Profisport in Deutschland erhebliche Besonderheiten auf, was die einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Fragen betrifft. Ein eigenes Lehrbuch wird man dem „Sportgesellschaftsrecht“ zwar ebenso wenig wie dem eingangs genannten „Law of the Horse“ widmen müssen. Als Spezialisierungsgebiet und als Impulsgeber für das übrige Gesellschaftsrechts qualifiziert sich das „Sportgesellschaftsrecht“ aber allemal.

⁷⁹ Eingehend *Jansen*, (Fn. 25), 166 ff.

⁸⁰ Vgl. *OLG Bremen*, SpuRt 2024, 220 (223 f.).

⁸¹ Vgl. *Lieder/Hoffmann*, AG 2016, 704 (709); *Fleischer*, ZIP 2023, 1505 (1508, 1515).

⁸² *EuGH*, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, *European Super League (ESL)*, ECLI:EU:C:2023:1011; eingehend zur *ESL*-Entscheidung und ihren Auswirkungen auf 50+1 siehe *Scheuch*, (Fn. 9).

⁸³ BKartA, PM v. 29.5.2024, https://www.bundeskartellamt.de/Shared-Docs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2024/29_05_2024_50_plus_1.html.

⁸⁴ <https://www.kicker.de/kartellamt-nimmt-rb-leipzig-ins-visier-1037776/artikel>; kritische Betrachtung der Vereinsstruktur im Fall RB Leipzig bei *Lammert*, SpuRt 2014, 98.